

Informationen zur Anerkennung :

- Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. Sozialarbeiter/sozialpädagoge
- Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger
- Heilpädagogin/Heilpädagoge

Anerkennungsmöglichkeiten

Um in den vorgenannten sozialen Berufen arbeiten zu können, ist ein Anerkennungsverfahren zum Führen der Berufsbezeichnung zwingend erforderlich. Der Beruf gehört in Deutschland zu den reglementierten Berufen und ist landesrechtlich geregelt. Über die Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg.

Ein Antrag zum Führen der Berufsbezeichnung kann unabhängig von der Staatszugehörigkeit, der Herkunft des Abschlusses und von Aufenthaltsstatus gestellt werden. Die zuständige Stelle prüft, ob die ausländische Qualifikation mit der deutschen Referenzausbildung als gleichwertig anerkannt werden kann. Rechtliche Grundlagen bilden das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Brandenburg (Brandenburgisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BbgBQFG und das Gesetz über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg – Brandenburgisches Sozialberufsgesetz (BbgSozBerG). Die ausländische Qualifikation muss einen der vorgenannten Berufe oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfassen.

Neben der Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen, u.a. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau B2) sowie die gesundheitliche und persönliche Eignung.

Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?

Im Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle, ob die vorgelegte ausländische Qualifikation mit der deutschen Referenzqualifikation übereinstimmt. Entscheidend sind hierbei Voraussetzungen, Inhalt und Dauer der Berufsausbildung, Abschlussprüfungen und die Tätigkeiten, die nach der Ausbildung durchgeführt werden dürfen. Eine Gleichwertigkeit wird ausgesprochen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Ausbildungen vorliegen bzw. diese Unterschiede durch erworbene Berufserfahrungen ausgeglichen werden können. Sollten wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen festgestellt werden, werden im Rahmen der Einzelfallprüfung individuelle Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Als Ausgleichsmaßnahmen gelten Anpassungslehrgänge, die mit einem Praktikum verbunden sein können, oder Eignungsprüfungen. Die Antragstellerin/der Antragsteller soll grundsätzlich ihren/seinen Wohnsitz im Land Brandenburg haben bzw. erkennen lassen, dass sie/er nach Brandenburg ziehen will. Ein Antrag kann auch aus dem Ausland gestellt werden. Allerdings muss eine potentielle Arbeitsstelle im Land Brandenburg nachgewiesen werden.

Hinweise zu den Kosten

Die Bearbeitung des Antrages ist gebührenpflichtig. Die Rahmengebühr beträgt je nach Verwaltungsaufwand bis zu 439,00 Euro. Auf diese Gebühr kann ein Vorschuss erhoben werden. Bei der Bearbeitung des Antrages fallen Gebühren für die Erstellung des Bescheides zur Gleichwertigkeitsprüfung und Gebühren für die Erteilung der staatlichen Anerkennung an.

Daneben sind alle weiteren im Antragsverfahren entstehenden Kosten (z.B. für Gutachter, Prüfung, etc.) durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu tragen.